

Stadt Reutlingen 51 Amt für Schulen Jugend u. Sport Gz.: 51-1we-ga		22/016/06 Zu TOP 8 ö GR 22.03.22	14.03.2022
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
GR	22.03.2022	Kenntnisnahme öffentlich	
VKSA	29.03.2022	Kenntnisnahme öffentlich	
SchulB	10.05.2022	Kenntnisnahme nichtöffentlich	
Mitteilungsvorlage Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27			
Bezugsdrucksache			

Kurzfassung

Nach einem Vermittlungsausschuss-Verfahren haben Bundestag und Bundesrat am 07.09.2021 und 10.09.2021 das Gesetz zur Ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beschlossen. Begründet wird damit ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27, aufbauend ab der 1. Klassenstufe. Der Rechtsanspruch auf Ganztagesangebote gilt nach § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ab 01.08.2026 für Kinder ab Schuleintritt. Demnach hat jedes schulpflichtige Kind einen Anspruch auf eine Förderung und ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung mit einem pädagogischen Konzept.

Die Vorlage stellt die Inhalte der gesetzlichen Regelungen sowie die noch offenen Fragen und Herausforderungen der Umsetzung dar.

Sachverhalt

1. Das Gesetzgebungsverfahren

Auf Bundesebene wurde in der Folge des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode die Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vereinbart. Der Deutsche Bundestag hat am 11.06.2021 hierzu das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beschlossen. Bis 2029 sollen ca. 1 Mio. neue Betreuungsplätze geschaffen werden, davon ca. 900.000 Ganztagsschulplätze und ca. 100.000 Hortplätze. Investitionsmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro wurden mit dem GaFöG bereitgestellt und ein entsprechendes Sondervermögen eingerichtet. Zudem ist eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes vorgesehen, um den Ländern ab dem Jahr 2026 Finanzmittel zum Ausgleich der laufenden Belastungen zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 beschlossen den Vermittlungsausschuss anzurufen. Grund der Länder für die Anrufung war die vorgesehene Finanzierung des einzuführenden Anspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Insbesondere bei den Betriebskosten von jährlich 4,5 Mrd. Euro im Endausbau verlangte der Bundesrat eine dynamisierte hälftige Kostenbeteiligung des Bundes. Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern haben sich auf Änderungen am GaFöG geeinigt. Der Kompromiss sieht u. a. vor, dass sich der Bund mit einer Quote von bis zu 70 Prozent am Finanzierungsanteil der Investitionskosten und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, nur bis zu 50 Prozent beteiligt. Bei der Bundesbeteiligung an den Betriebskosten wurde eine

Verbesserung von 0,96 Mrd. € auf 1,3 Mrd. € im Endausbau 2030ff erreicht. Neu vorgesehen sind außerdem Evaluationen der Investitionskosten und Betriebskosten in den Jahren 2027 und 2030, nach denen Mehr- und Minderbelastungen der Länder angemessen ausgeglichen werden.

Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses am 07.09.2021 bestätigt. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 10.09.2021 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 02.10.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder (Klassenstufe 1-4) ab dem Schuljahr 2026/27. Bis zum Schuljahr 2029/30 hat dann jedes Grundschulkind einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Baden-Württemberg hat im Vergleich der 16 Bundesländer die geringste Ganztagsbetreuungsquote für Kinder im Grundschulalter und steht in den nächsten Jahren vor der großen Herausforderung der Bereitstellung der erforderlichen Plätze und der entsprechenden Fachkräftegewinnung zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs.

2. Intention des Gesetzes

Mit dem GaFöG sollen die Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder verbessert werden. Zugleich, so die Gesetzesbegründung, ermöglicht der Anspruch bundesweit gleichwertige Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dem Arbeitsmarkt sollen mehr qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

3. Gesetzliche Regelungen

3.1 Umfang zur Erfüllung des Rechtsanspruchs

Als Rechtsgrundlage für den Rechtsanspruch wurde durch den Gesetzgeber das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) gewählt. Damit gilt auf Bundesebene derselbe gesetzliche Rahmen wie in der Kindertagesbetreuung: Der Rechtsanspruch ist weisungsfreie Pflichtaufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Der neue § 24 Abs. 4 SGB VIII (Anlage 1) sieht mit Wirkung zum 01.08.2026 die Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe vor. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird sodann stufenweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden haben.

Der Anspruch gilt an den Wochentagen Montag bis Freitag; ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht auch während der Ferien (einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse). Mit der Formulierung „bis zum Beginn der fünften Klassenstufe“ wird der Anspruch bundeseinheitlich festgelegt, unabhängig davon, wie das Schuljahr landesrechtlich definiert wird. Ob und in welchem Umfang dieses Angebot in Anspruch genommen wird, bleibt der Entscheidung der Grundschul Kinder, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, überlassen.

Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Damit wird zum einen der Vorrang des Kernangebots der Schule, der Unterrichtszeit, klargestellt. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem vierstündigen Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang

als erfüllt gilt, der Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht dann im Umfang der verbleibenden vier Stunden.

Der Anspruch muss nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden. Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht. Bei der Bereitstellung der Angebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Fördervereinen, Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind.

Durch die Formulierung eines Förderungsanspruchs über werktäglich 8 Stunden wird klar geregelt, dass grundsätzlich auch in unterrichtsfreien Zeiten ein Anspruch in diesem zeitlichen Umfang besteht. Die Ausnahme hierzu ist die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, über Landesgesetze Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr zu regeln. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen.

3.2 Finanzierung

Artikel 3 des GaFöG enthält das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG). Insgesamt stellt der Bund den Ländern für den Ausbau der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen einmalig bis zu 3,5 Milliarden Euro bereit. Der Bund beteiligt sich mit einer Quote von bis zu 70 Prozent am Finanzierungsanteil der Investitionskosten (damit aus max. 5 Mrd. €). Die erste von drei Tranchen dieser Investivförderung („Beschleunigungsprogramm“) mit 750 Mio. € wurde bereits im Vorgriff auf den Rechtsanspruch veröffentlicht, hiervon entfielen 97,6 Mio. auf Baden-Württemberg. Vom 25.05.2021 bis 30.06.2021 konnten Anträge zu diesem Programm nach dem „Windhundprinzip“ gestellt werden. Die bewilligten Mittel mussten ursprünglich bis 31.12.2021 verausgabt werden. Diese Frist wurde auf 31.12.2022 verlängert, nicht jedoch die Antragsfrist! Trotz dieser sehr kurzen Frist, konnte die Verwaltung insgesamt 8 Anträge stellen, die Zuschüsse von 456.188,80 € zur Folge hatten. Die beiden weiteren Tranchen der Bundesförderung („Basisprogramm“ und „Bonusprogramm“) sind noch nicht veröffentlicht.

Zudem hat der Bund seine Beteiligung an den zusätzlichen Kosten der Länder für den laufenden Betrieb zugesagt: stufenweise steigen diese Mittel bis zu 1,3 Milliarden Euro pro Jahr ab 2030 an.

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Auftrag von Bund und Ländern die notwendigen Investitionskosten sowie die laufenden Betriebskosten als Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren geschätzt. Nachfolgend wird die tabellarische Übersicht des Fazits mit den beiden Modellen übernommen.

Tabelle 11: Übersicht über die vier Kostenmodellrechnungen zum Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter auf Bundesebene

	Fortschreibungsmodell (1)			Wachstumsmodell (2)		
	Zu schaffende Plätze bis 2025	Investitionskosten bis 2025	Betriebskosten für diese Plätze pro Jahr ab 2025	Zu schaffende Plätze bis 2025	Investitionskosten bis 2025	Betriebskosten für diese Plätze pro Jahr ab 2025
Szenario 1 (3): Gesamtbedarf	665.000	3,9 Mrd. €	2,6 Mrd. €	1.132.000	7,5 Mrd. €	4,5 Mrd. €
Szenario 2 (4): Ganztagsbedarf	322.000	1,9 Mrd. €	1,3 Mrd. €	820.000	5,3 Mrd. €	3,2 Mrd. €

Eigene Berechnungen (DJI 2019)

Anmerkungen:

- 1) Fortschreibungsmodell: Angenommen wird der Status Quo (Stand 2017, ohne Bevölkerungswachstum, ohne steigenden Elternwünsche, ohne steigende Investitionskosten), eingerechnet wird eine jährliche Steigerung der Personalkosten (2%);
- 2) Wachstumsmodell: Angenommen wird ein moderates Bevölkerungswachstum (Variante 2 der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Destatis 2019b), steigende elterliche Bedarfe um maximal 10% bis 2025, steigende Investitionskosten um jährlich 2,5 Prozent, eingerechnet wird eine jährliche Steigerung der Personalkosten (2%);
- 3) Im Szenario 1 (Gesamtbedarf) wird jeder unerfüllte Betreuungsbedarf der Eltern berücksichtigt;
- 4) Im Szenario 2 (Ganztagsbedarf) werden unerfüllte Elternbedarfe nur berücksichtigt, wenn Eltern einen Betreuungsbedarf im Rahmen einer Ganztagschule oder eines Hortes angeben, oder einen sonstigen Betreuungsbedarf, der über 14.30 Uhr hinausgeht

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote (Angelika Guglhör-Rudan und Christian Alt, 2019)

Dies zeigt, dass die vom Bund bereit gestellten Mittel voraussichtlich weder im investiven, noch im Bereich der Betriebskosten die entstehenden Kosten werden tragen können. Nach dem Konnexitätsprinzip sind diese nicht gedeckten Kosten vom Land zu tragen. Weil es hierzu noch keine Aussagen des Landes gibt, können hier große finanzielle Risiken auf die Kommunen zukommen.

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es auf Landesebene noch klarerer Regelungen im Rahmen von Ausführungsgesetzen, wobei offen ist, ob dies im Betreuungskontext oder im schulischen Kontext erfolgt.

4. Bedarfseinschätzung

Das DJI hat sich 2020 in seinem Kinderbetreuungsreport mit der Bedarfsentwicklung zur Ganztagsbetreuung beschäftigt und trifft Annahmen in 3 Grundmodellen:

- **Min-Szenario:**
Unveränderter Bedarf bis 2026: Repräsentative Befragungen zeigen, dass rund 58 % der Familien in Baden-Württemberg während der Grundschulzeit eine Ganztagsbetreuung benötigen.
- **Mid-Szenario:**
Moderater Bedarfsanstieg bis 2026: Familien in Baden-Württemberg werden sich bis zum Jahr 2026 in ihrem Bedarf an den bundesdeutschen Durchschnitt (74 %) angleichen.
- **Max-Szenario:**
Kontinuierlicher Bedarfsanstieg bis 2026: Der Bedarf an einer Ganztagsbetreuung wird mit vergleichbarer Dynamik wie zwischen den Jahren 2017-2019 zunehmen (rund 4 %-Punkte/p.a.). Der Bedarf steigt somit auf 97 % bis in das Jahr 2026 (einige Bundesländer haben diesen Wert bereits im Jahr 2020 erreicht).

5. Status Quo zur Angebots- und Bedarfslage in Reutlingen

5.1 Betreuungsangebote

In Reutlingen gibt es derzeit folgende unterschiedliche Formen der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich:

- **Ganztagschulen nach § 4a Schulgesetz BW:**
Die Römerschanzschule mit einem Angebot an 3 Tagen und je 8 Stunden, die Grundstufe der Gutenberg-Schule mit einem Angebot an 4 Tagen und je 8 Stunden und die Grundstufe der Bodelschwingh-Schule mit einem Angebot an 3 Tagen und je 7 Stunden. Die gesetzlich geregelten Ganztagschulen sind bezüglich der teilnehmenden SuS-Zahl nicht begrenzt.
- **Teilgebundene Ganztagschulen nach Erlass:**
Jos-Weiß-Schule, Eduard-Spranger-Gemeinschaftsschule, Matthäus-Beger-Schule, Hermann-Kurz-Schule, Minna-Specht-Gemeinschaftsschule, Schiller-Schule, Hohbuch-Schule, Waldschule Ohmenhausen. Diese acht Ganztagschulen nach Erlass haben alle ein Angebot von 4 Tagen und 8 Stunden. Der Genehmigungsumfang reicht von unbegrenzt (die Jos-Weiß-Schule ist daher fast voll gebunden) bis zu einem Zug.
- **Offene Ganztagschulen nach Erlass:**
Friedrich-Hoffmann-Gemeinschaftsschule, Roßbergschule Gönningen, Mörike-Schule Sondelfingen, Grundschule Rommelsbach. Diese vier Ganztagschulen nach Erlass haben alle ein Angebot von 4 Tagen und 7 Stunden. Die Hoffmann-Schule kann bis zu 2,5 Züge, die anderen Schulen können jeweils einen Zug bilden.
- Darüber hinaus werden an allen Grundschulen Angebote der „**Verlässlichen Grundschule**“ (bis zu 5 Tage und 6 Zeitstunden) und der „**flexiblen Nachmittagsbetreuung**“ für alle SuS unterbreitet, die nicht an der Ganztagschule teilnehmen und für Ganztags-SuS in Zeiten außerhalb der Ganztagschule.

Die Gesamtzahl aller Grundschul Kinder in städtischen Grundschulen und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Schuljahr 2021/2022 beträgt 3.365. Insgesamt nehmen davon 1.417 SuS an Ganztagsschulangeboten und 2.381 SuS an Ganztagesbetreuungsangeboten teil. Damit nehmen 42% aller SuS an der Ganztagschule teil und 71% nutzen Ganztagesbetreuungsangebote.

Eine detaillierte Übersicht ist Anlage 2 zu entnehmen. Sie stellt auch die Angebote im Bereich der weiterführenden Schulen dar.

Durch den Besuch einer Ganztagschule (nach Gesetz oder Erlass) gilt der Anspruch auf „Förderung in Tageseinrichtungen“ im zeitlichen Umfang dieses Angebots als erfüllt.

5.2 Offene Fragen

Derzeit macht es noch wenig Sinn, die in Ziffer 4 dargestellten drei Szenarien mit entsprechendem Zahlenmaterial aus Reutlingen durchzurechnen, weil zu viele Fragestellungen offen sind. Nachfolgend sind nur die wesentlichen zusammengefasst:

1. Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, wie die Bedarfsdeckung erfolgen soll. Nach derzeitigem Stand der Rechtslage kann der Rechtsanspruch nur in Angeboten erfüllt werden, die entweder genehmigte Ganztagsgrundschule nach Schulgesetz Baden-Württemberg sind oder in einer Einrichtung stattfinden, deren Betrieb nach § 45 SGB

VIII erlaubt ist. Wie mit Ganztagschulen, die das Land nur per Erlass geregelt hat, umgegangen wird, ist unklar. Reutlingen verfügt über 12 „Erlass-Schulen“. Derzeit geht die Verwaltung davon aus, dass diese anerkannt und ihre Angebotszeiten auf den Rechtsanspruch angerechnet werden. Außerdem ist der Rechtsanspruch auch an fünf Grundschulen einzulösen, die nicht Ganztagschule sind.

2. Gleichwohl sich der Rechtsanspruch als weisungsfreie Pflichtaufgabe an den örtlichen Jugendhilfeträger wendet, ist die Rolle der Landkreise noch in keiner Weise definiert. Die Bedarfsfeststellung und die Planungsverpflichtung für die Kommunen müsste bei den Kreisen liegen. Das durchbräche allerdings die einheitliche Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Schulträger für Bedarfsfeststellung, Planung und Vollzug in ihrem Gebiet. Beim Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz hat sich gezeigt, dass die Zuständigkeit der Landkreise nicht wirklich gelebt wird und den wenigsten Eltern überhaupt bewusst ist. Sollte die Finanzierung durch Bund und Land nicht alle Kosten abdecken, sind diese vom Landkreis als Jugendhilfeträger zu tragen.
3. Anpassungen des Schulgesetzes Baden-Württemberg werden noch folgen, deren Inhalt derzeit noch nicht abschätzbar ist. z. B. gilt für anspruchserfüllende Angebote die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Eine Ausnahme hiervon greift, wenn das Angebot gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 unter gesetzlicher Aufsicht besteht. Dies greift für Zeiten der Ganztagschule, was bedeutet dies aber für Betreuungsangebote vor und nach der Ganztagschule, also in der Früh- und in der Spätbetreuung? Sollte das Land eine Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII als Grundlage für den Betrieb stellen, dann würden analog zu den Kitas eine Reihe von weiteren Fragestellungen aufgeworfen: Qualität des eingesetzten Personals (Fachkraftquote), Personalschlüssel, Anforderungen an die Räume, Anforderungen an Gruppengrößen, Inhalte sowie Qualitätskriterien.
4. Der Rechtsanspruch ist absolut, die Inanspruchnahme ist dagegen schwer abzuschätzen. Es wird weder finanziell, noch organisatorisch, noch personell möglich sein, für 100% der berechtigten Kinder einen Platz ab 2026 zu schaffen, gleichwohl dies die anzustrebende Versorgungsquote ist. Empfehlungen oder Vorgaben des Landes – vgl. DJI-Szenarien – gibt es noch nicht. Die derzeitige Inanspruchnahme der bestehenden Angebote kann kein Ausgangspunkt für Ausbaunotwendigkeiten sein.
5. Ein großes Problem wird die Gewinnung des erforderlichen Personals für die Betreuung sein. Dies gilt gleichermaßen für die Lehrkräfte (GTS!), wie für das betreuende Personal.
6. Noch ist nicht klar, ob es für das Betreuungspersonal ein Fachkraftgebot geben wird und wie ggf. ein solches definiert wird. Und wenn dies so wäre, greift ein Fachkraftgebot nur für die Zeit des Rechtsanspruchs, oder auch für Früh- und Spätbetreuung?
7. Können von Eltern – wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen – Entgelte erhoben werden. Momentan ist dies nur im Bereich der offenen GTS, nicht aber im Bereich der Ganztagschulen nach § 4a SchulG Baden-Württemberg und auch nicht bei teilgebundenen Ganztagschulen nach Erlass möglich.
8. Die Auswirkungen auf das „Reutlinger Modell der Schulfördervereine“ sind völlig offen. Bereits jetzt sind teilweise die Belastungsgrenzen erreicht. Beim zeitlichen wie qualitativen Umfang dieser zusätzlichen Aufgabenstellung müssen umfangreiche organisatorische und finanzielle Anpassungen erfolgen – wenn gewährleistet werden soll, dass dies strukturell „im System“ noch leistbar bleibt.

9. Umfang und Bedeutung des Rechtsanspruchs brauchen für die Umsetzung ebenfalls eine strukturelle und personelle Konsequenz in der Stadtverwaltung. Eine Projektstruktur mit zusätzlichen personellen Ressourcen ist unabdingbar. Entsprechende Ressourcen sind im Doppelhaushalt 2023/24 zur Verfügung zu stellen.
10. Bei privaten Grundschulen ist ungeklärt, ob der Rechtsanspruch dazu führt, dass sie einen Zuschussanspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger oder dem Schulträger erheben kann.

Die Fülle der Unklarheiten wird in der Anlage zum Rundschreiben 37665 des Städtetags Baden-Württemberg deutlich, das ergänzend als Anlage 3 beigefügt wird.

Die Verwaltung wird – insbesondere im Hinblick auf den aufzustellenden Doppelhaushalt 2023/2024 – erneut berichten. Dabei ist die bauliche Situation der 20 Standorte mit Grundschulen oder Grundstufen von SBBZ zu prüfen und werden die baulichen, wie organisatorischen Notwendigkeiten darzustellen sein.

gez.

Uwe Weber

Anlagen

Anlage 1: Gesetzeswortlaut § 24 SGBVIII

Anlage 2: Betreute SuS an Grundschulen und Grundstufen von SBBZ L im Sj 2021/2022 und betreute SuS in weiterführenden Schulen im Sj 2021/2022

Anlage 3: Anlage zu Rundschreiben 37665 des Städtetags BW